

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	15.06.2021
Integrationsrat	24.08.2021

### **Anfrage kriegsverherrliche Veranstaltung auf dem Heumarkt**

Der Integrationsrat informiert den Jugendhilfeausschuss und bittet um die Beantwortung der folgenden Anfrage:

„Am vergangenen 09. Mai fand in Köln auf dem Heumarkt eine russischsprachige Veranstaltung zum Gedenken an den Sieg gegen das nationalsozialistische Deutschland von 1945 statt.

Dabei sangen als Soldaten gekleidete Kinder sowjetische Lieder, unter Anleitung von Erwachsenen. Auf Facebook äußerten sich viele russischsprachige Menschen besorgt bis empört über den Missbrauch von Kindern für diese nostalgische Inszenierung, welche eine Diktatur aus der Vergangenheit zelebrierte. Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Ist der Veranstalter „Erinnerung an die Zukunft e.V. der Stadt Köln bekannt und wie wird dieser in seinem Tun beurteilt?
2. Wer genehmigte die Veranstaltung?
3. Der Link zu einem Video, in dem die Veranstaltung gezeigt wird, wird nachgereicht. Wie beurteilt die Stadt die Veranstaltung unter dem Aspekt des Kindeswohls?  
<https://m.facebook.com/100001850306846/posts/5516939388377683/?sfnsn=scwspwa>“

Die Jugendverwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1: Der Verein „Erinnerung an die Zukunft e.V.“ ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nicht bekannt. Eine Abstimmung mit dem NS-Dokumentationszentrum ist in der Vorbereitung.

Zu 2: Die Veranstaltung ist durch eine Privatperson bei der Kölner Polizei beantragt und von dort genehmigt worden. Die zuständige Polizeiinspektion hat bezüglich der Veranstaltung keine auffälligen Vorkommnisse protokolliert.

Zu 3: In dem benannten Facebook-Video sind zwei russisch singende Kinder, welche als Soldat\*innen verkleidet sind, zu sehen. Aus pädagogischer Sicht kann aus dieser Szene keine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII abgeleitet werden, die eine Handlungsgrundlage für eine Intervention des Amtes für Kinder, Jugend und Familie begründen würde.

**Gez. Voigtsberger**